



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS bzw. AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund der Mitteilung eines Lesers bzw. auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung und aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Der Standard“ sowie von „derstandard.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Barbara Eidenberger, Mag. Benedikt Kommenda und Arno Miller in seiner Sitzung am 15.12.2015 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die „derStandard.at GmbH“**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, und im Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die **STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Xavier Naidoo: Mit Größenwahn und Halleluja zum Song Contest“**, erschienen am 21.11.2015 auf „derstandard.at, und dessen Printversion, erschienen in der Rubrik „Kopf des Tages“ in der Tageszeitung „Der Standard“ vom 22.11.2015, ist ein **geringfügiger Verstoß** gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass die ARD beschlossen habe, Xavier Naidoo zum Song Contest 2016 zu schicken. Im Internet tobe seitdem ein „orkanartiger Shitstorm“, wozu im Artikel angemerkt wird: „Denn es ist ja nicht so, dass der Barde, erst seit er Andreas Gabalier covert, im rechten Eck eine Art Oberkakerlake spielt. Das Register der Auffälligkeiten gegen Toleranz und Weltoffenheit ist kein kleines.“

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und die Bezeichnung „Oberkakerlake“ für einen Menschen kritisiert.

Der Senat hält den Vergleich von Personen mit Ungeziefer für unzulässig. Die Formulierung greift in die Persönlichkeitssphäre von Xavier Naidoo ein.

Der Senat weist aber auch darauf hin, dass die Formulierung „im rechten Eck eine Art Oberkakerlake spielt“ in der online-Version gelöscht und durch die Passage „im rechten Eck ein zweifelhaftes Bild abgibt“ ersetzt wurde.

Zudem wertet es der Senat als positiv, dass sich die Autorin sowohl online als auch gegenüber dem Presserat von der Bezeichnung distanziert hat: Die Bezeichnung sei ihrer Meinung nach der Versuch einer satirisch überhöhten Formulierung gewesen. Der Versuch sei misslungen und es sei ein Fehler gewesen, den Sänger „in die Nähe von Ungeziefer zu bringen“. Ihr sei zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels nicht bewusst gewesen, dass die Bezeichnung bedenklich sei.

Die Autorin hat schließlich auch noch angemerkt, dass es ihrer Meinung nach einen Unterschied macht, ob man schreibt, dass der Sänger eine Art Oberkakerlake *sei* oder *spiele*.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere wegen der deutlichen Distanzierung der Autorin, hält es der Senat für ausreichend, bloß eine geringfügige Verletzung von Punkt 5 des Ehrenkodex festzustellen.

Der Senat spricht daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen Hinweis gegenüber der Medieninhaberin aus.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
15.12.2015